

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Brigitte Pothmer, Kai Gehring, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz, Corinna Rüffer, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/4097, 18/4199, 18/5420 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:
 15. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ausweisungsgrund vorliegt“ durch die Wörter „Ausweisungsinteresse besteht“ ersetzt.
2. Nummer 17 § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.

Berlin, den 30. Juni 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Familiennachzug muss dringend menschenrechtskonform ausgestaltet werden. Diesbezüglich wird auf den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Verwirklichung des Schutzes von Ehe und Familie im Aufenthaltsrecht (BT-Drs. 18/3268) verwiesen.

Besonders dringend ist die Abschaffung der Pflicht, beim Ehegattennachzug schon vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse nachweisen zu müssen. Dies fordert auch der Bundesrat. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass die Nachweispflicht gegen die Stillhalteklausele des Zusatzprotokolls zu dem Assoziierungsabkommen EU-Türkei verstößt (EuGH, Urt. v. 10.07.2014, Az.: C-138/13 – Dogan). Über seine Auslegung der Entscheidung hat das Auswärtige Amt die deutschen Auslandsvertretungen in einem Rundschreiben informiert. Die Kommission hat der Bundesregierung am 13.01.2015 schriftlich mitgeteilt, dass ein Rundschreiben zur Umsetzung der Entscheidung nicht genüge, sondern dass eine Gesetzesänderung erforderlich sei (vgl. BT-Drs. 18/4262, S. 12). Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hält eine Gesetzesänderung ebenfalls für erforderlich (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 30.01.2015, Az.: OVG 7 B 22.14). Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit der Nachweispflicht mit der Familiennachzugsrichtlinie (vgl. hierzu die Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache Dogan vom 30.04.2014, das Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 21.06.2011 – WD 3 – 3000 – 188/11 und die schriftliche Erklärung der Kommission vom 04.05.2011 – Sj.g(2011)540657).

Da infolge der Rechtsprechung der o. g. Gerichte der Flickenteppich an Ausnahmen von der Nachweispflicht kaum überschaubar ist (vgl. BT-Drs. 18/2366), dürfte die Handhabung der bestehenden Regelung einen sachlich kaum angemessenen Verwaltungsaufwand verursachen. Im Ergebnis werden Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen gegenüber Ehegatten vieler Ausländerinnen und Ausländer benachteiligt. Das ist nicht nachvollziehbar.

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung entspricht darüber hinaus nicht den Schlussanträgen der Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union in der Rechtssache K und A vom 19.03.2015. Die Generalanwältin hält die Bestimmung einer solchen Hürde beim Familiennachzug nur dann für vereinbar mit den unionsrechtlichen Vorgaben, wenn sie in Situationen entfällt, in denen sie – alternativ – „dem Nachzugswilligen unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage nicht zumutbar ist oder wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls Gründe vorliegen, die trotz nicht bestandener Prüfung eine Gestattung des Nachzugs erfordern“. Die Regelung des Gesetzentwurfs stellt hingegen auf das kumulative Vorliegen dieser Voraussetzungen ab und stellt die Betroffenen daher schlechter, als es nach Auffassung der Generalanwältin zulässig ist.

Die Nachweispflicht stellt die Betroffenen in ihren Herkunftsländern häufig vor nicht unerhebliche Hürden. Deutschkurse sind dort oftmals nicht ohne weiteres zugänglich. Nicht in allen Ländern gibt es Goethe-Institute; dort wo es sie gibt, befinden sie sich hauptsächlich in den Metropolen – weit entfernt vom Wohnort vieler Betroffenen. Sprachkurse sind zudem meist teuer. Hinzu kommen regelmäßig Reise- und Unterhaltskosten. Dadurch führt die Nachweispflicht unweigerlich zu einer sozialen Selektion beim Ehegattennachzug.

Die Nachweispflicht ist weder zur Förderung der Integration noch zur Bekämpfung von Zwangsheirat geeignet. Deutsch lernt man am besten in Deutschland. Im Inland können nicht nur Sprachkenntnisse vermittelt, sondern zugleich Kontakte mit der deutschen Gesellschaft geknüpft werden. Dazu dienen die Integrationskurse – und nachziehende Ehegatten und Lebenspartner können zur Teilnahme an den Integrationskursen durchaus verpflichtet werden. Trotz mehrfacher Aufforderung durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (vgl. BT-Drs. 16/9722, 16/10526, 17/11018 und 18/2366) konnte die Bundesregierung nicht belegen, dass Zwangsverheiratungen bzw. die Einreise zwangsverheirateter Personen durch die Nachweispflicht verhindert werden konnten. Sprachkurse steigern zwar in der Regel die individuelle Handlungsfähigkeit und die Autonomie der Lernenden – allerdings in erster Linie im Zielland. Wer Menschen also wirklich stark machen möchte, damit sie sich gegen Zwangsheirat wehren können, muss sie im Zielland erreichen und fördern und sie dort gegebenenfalls schützen.